

Kurztitel

Ausschreibungsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 85/1989 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 366/1991

§/Artikel/Anlage

§ 72

Inkrafttretensdatum

01.09.1991

Außerkrafttretensdatum

30.12.2003

Text

Unterabschnitt F
Aufnahmeverfahren für Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der
Eignungsausbildung
Anwendungsbereich

§ 72. (1) Dieser Unterabschnitt ist auf die Aufnahme von Personen anzuwenden, die sich seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden.

(2) Die §§ 20 bis 23, 27 und 28 sind nicht anzuwenden.